



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Firma  
Ernst J. Kurz  
Personal- u. Baudienstleistung  
Rechbergstr. 34  
72631 Grötzingen

Dienstgebäude:  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0  
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Zentrale E-Mail-Adresse:  
[LRA@LRA-ES.de](mailto:LRA@LRA-ES.de)

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
423-704.91/tw-474

Sachbearbeitung  
Frau Twiehaus

Telefon 0711 3902-2461  
Telefax 0711 39632-2461  
[twiehaus.regina@LRA-ES.de](mailto:twiehaus.regina@LRA-ES.de)

Datum  
22.09.2014

### Bestätigung Ihrer eingereichten Anzeige gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsge- setz (KrWG)

Ihre Anzeige vom 13.09.2014, eingegangen am 15.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Bestätigung Ihrer Anzeige.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Haußmann

### Anlagen

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

**Kfz-Zulassung zusätzlich**

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021  
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21  
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX  
Gläubiger-ID: DE12ZZ200000093649  
Steuer-Nr.: 69316/00230  
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1  
Haltestelle Esslingen Bahnhof  
Bus 104 und 113  
Haltestelle Schillerplatz

# Beiblatt

zur Bestätigung der Anzeige gemäß § 53 KrWG.

## I. Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid sowie die Anzeige sind beim Sammeln und Befördern von nicht gefährlichen Abfällen stets mitzuführen.
2. Änderungen dieser Anzeige sind unverzüglich gegenüber der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## II. Hinweise

1. Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das mit dem Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
2. Bei der Beförderung von Abfällen müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

## III. Gebühren

1. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird auf 57,00 Euro festgesetzt.
2. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landkreises Esslingen i. V. m. dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen oder allen Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haußman

